



Erben planen

*Der beste Weg zur Vermögenssicherung
über Generationen*



*Den wenigsten ist das Mittel des **Rückforderungsanspruches** seitens des Sozialhilfeempfänger bekannt*

–

welche Gefahren des Verlustes einer geschenkten oder geerbten Sache lauern hier?



Mit Beginn der knapper werdenden öffentlichen Kassen nehmen die Sozialhilfebehörden immer öfter ihr Recht auf Rückforderung geleisteter Zuwendungen in Anspruch. Welcher Fälle bei Vermögenslosigkeit des Sozialhilfeempfängers hier insbesondere in Betracht kommen, soll der folgende Beitrag aufzeigen.

Lebzeitige Zuwendungen:

Schenkungen gleich welcher Art können grundsätzlich bei Verarmung des Schenkers wegen Notbedarfs widerrufen und zurückgefordert werden. Dieser Anspruch ist auf den Sozialhilfeträger überleitbar.

Ausübung eines Rückübertragungsanspruchs eines Grundstücks:

Als Beispiel soll ein Grundstück unter dem Vorbehalt eines lebenslänglichen Nießbrauchs sowie unter Vereinbarung eines Rückforderungsanspruchs übertragen worden sein. Wird der Rückübertragungsanspruch seitens des Schenkers allerdings nur ausgeübt, um das Grundstück zu dem Zweck zurückzufordern, den Zugriff des Sozialhilfeträgers auf das Grundstück zu vereiteln, stellt dies einen sittenwidrigen Verstoß dar und ist nichtig.

Mehrere Beschenkte:

Sind mehrere Personen gleichzeitig beschenkt worden und erfolgte die eine Schenkung nur im Hinblick auf die andere, so besteht zwischen den Beschenkten eine gesamtschuldnerartige Beziehung. Wird bei der Rückforderung nur ein Beschenkter in Anspruch genommen, so löst dies einen internen Ausgleichsanspruch gegen den anderen Beschenkten aus. Dies gilt auch, wenn die ihnen jeweils zugewandten Gegenstände nicht gleichartig sind, also zum Beispiel ein Grundstück an den Einen und ein Geldbetrag an den Anderen geschenkt wurde.

Kettenschenkung:

Zu den Rückgriffsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers bei einer Kettenschenkung ist die Rechtsprechung teilweise uneinheitlich. Von Kettenschenkung spricht man, wenn Eltern Immobilienbesitz auf ihr Kind übertragen und dieses Kind im Wege einer weiteren Zuwendung den Grundbesitz auf eine dritte Person, zum Beispiel den Ehegatten oder das Enkelkind überträgt. Verarmen nun die Eltern, muss der Sozialhilfeträger Leistungen erbringen.

Zwar kann sich das Kind auf Entreichung berufen, weil es die Immobilie nicht mehr besitzt. Das so genannte Bereicherungsrecht gewährt dem Sozialhilfeträger jedoch die Möglichkeit, die dritte Person in gleicher Weise in Anspruch zu nehmen wie das Kind.



Überleitung des Pflichtteilsanspruchs auf Sozialhilfeträger:

Der BGH bestätigt seine neuere Rechtsprechung, wonach der Pflichtteilsanspruch eines enterbten Sozialhilfeempfängers auf den Sozialhilfeträger übergeleitet und von diesem geltend gemacht werden kann, ohne dass es auf eine Entscheidung des Pflichtteilsberechtigten selbst ankommt.

Dies hat weitreichende Konsequenzen bei dem Konstrukt des so genannten „**Berliner Testament**“, in dem zunächst der verbleibende Ehepartner das gesamte Erbe erhält. Das Kind bekommt erst im zweiten Erbfall das gesamte restliche Vermögen. Damit das Kind nicht schon im ersten Erbfall seinen Pflichtteil geltend macht, enthält das Testament eine Pflichtteilsstrafklausel. Diese besagt, dass, wenn das Kind im ersten Erbfall seinen Pflichtteil geltend macht, es im zweiten Erbfall ebenfalls nur seinen Pflichtteil erhält.

Wird das Kind nun zwischen dem ersten und dem zweiten Erbfall sozialhilfebedürftig und ist der Pflichtteilsanspruch noch nicht verjährt, so kann der Sozialhilfeträger diesen Anspruch auf sich überleiten und den Pflichtteil anstelle des Kindes geltend machen. Dass dies negative Folgen für den Sozialhilfeempfänger im zweiten Erbfall hat, bleibt dabei unberücksichtigt.

Auch, inwieweit der verbleibende Ehegatte in der Lage ist, diesen Pflichtteil auszuführen, spielt keine Rolle. Im schlimmsten Fall muss dafür sogar das vorhandene Immobilienvermögen veräußert werden.

Praxishinweis:

Der Zugriff des Sozialhilfeträgers auf Pflichtteilsansprüche des Hilfeempfängers **kann derzeit bei kluger Testamentsgestaltung vermieden werden**: In diesem Fall muss der Nachlass zum gläubigersgeschützten Sondervermögen gemacht werden. Dieses Konstrukt findet vielfach auch im so genannten „Behindertentestament“ Anwendung, in dem das Vermögen für ein Behindertes Kind geschützt werden soll.

Ihr Erb- und Vermögensnachfolgeberater kennt die genauen Problemstellungen und gibt Ihnen mit seinen sorgfältig ausgewählten Kooperationspartnern persönliche Entscheidungskriterien an die Hand.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Der Inhalt wird nach bestem Wissen erstellt. Die Haftung wird hier aber wegen der Komplexität und des ständigen Wandels der Rechtslage ausgeschlossen.



Vita

Herr **Uwe Steenbuck** hat sein Studium mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerrecht und seinen Abschluss zum **Diplom-Kaufmann** an der Universität Hamburg absolviert. Sein Zertifikat zum **Estate Planner (ebs)** erlangte er an der European Business School, eine der ältesten Privatuniversitäten Deutschlands.

Er ist seit 1996 selbständig tätig und betreut seine bundesweite Klientel in allen Fragen der **Erb- und Vermögensnachfolgeplanung**, der **Testamentsvollstreckung** sowie der **Stiftungsplanung**.

Für spezielle Problemstellungen arbeitet er mit einem Netzwerk von Spezialisten aus Notaren, Anwälten, Steuer- und Unternehmensberatern zusammen.



Diplom-Kaufmann
Uwe Steenbuck

Erb- und Vermögensnachfolgeberater

Alsterstieg 73
22851 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 85 168
Mobil: 0171 / 467 29 64
Fax: 040 / 529 85 178
e-Mail: evb@uwe-steenbuck.de

<http://www.uwe-steenbuck.de>